## 35. Urteil vom 5. April 1900 in Sachen Wernli gegen Adermann.

Bürgschaft für die dem Pächter obliegenden Verpflichtungen. Auflösung der Pacht infolge Konkurses des Pächters, Art. 315 O.-R. Klage des Verpächters gegen die Bürgen. Einrede aus Art. 508 O.-R. Das Retentionsrecht des Verpächters ist « Sicherheit » im Sinne dieses Artikels. Art. 502 und 503 eod. Umfang der Verpflichtung der Bürgen.

A. Durch Urteil vom 3. November 1899 hat das Obergericht des Kantons Aargan erkannt:

Die Beklagten find mit ihrer Appellation abgewiesen.

B. Gegen diese Urteil haben die Beklagten, unter Einreichung einer Rechtsschrift, die Berufung an das Bundesgericht erklärt, und den Antrag gestellt, es sei in Aushebung desselben die Alage abzuweisen. Die Kläger beantragen in ihrer Beantwortungsschrift, es sei die Berufung abzuweisen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Kläger (Frau Ackermann und Kinder) haben durch Bertrag vom 7. April 1892 bem Johann Jakob Wernli in Brunegg ein heimwesen im Dorfe henbschikon um einen jahr= lichen Pachtzins von 1080 Fr., zahlbar in zwei Hälften auf 1. Dezember und 15. Marz, auf feche Jahre, d. h. bis 31. Marz 1898, verpachtet. In Art. 10 bes Bertrages ift bestimmt: "Der Pächter hat die von ihm eingegangenen Verbindlichkeiten durch zwei habhafte Burgen zu versichern, welche in solidum zu haften fich verpflichten für alles, was der Pächter nach diesem Vertrage nicht felbst erfüllt. Auf Berlangen der Berpächter haben die Pacht= bürgen die Bacht selbst nach Inhalt dieses Vertrages zu vollen= ben." Diesen Pachtvertrag haben außer ben Kontrahenten die beiden Beklagten (Samuel und Johann Wernli) "als folidarische Pachtbürgen" unterzeichnet. Am 16. Dezember 1897 wurde über den Pächter der Konkurs eröffnet. In diesem Konkurs machten die Rläger folgende Forberungen geltend:

a.	restanzliche	r Pachtzi	ns v	erfallen	31. W	ärz	183	Ю	Fr.	936	28	
b.	Pachtzins	verfallen	31.	März	1896			٠	"	1080	—	
c.	"	#	"	"	1897				11	<b>1080</b>	_	
d.	#	"	"	"	1898				"	1080		
e.	Betreibung	18=, Reter	ıtion	ŝ= u.	Steigeri	ungs	stoff	en	t t	15	32	

Zusammen Fr. 4191 60

und beanspruchten für die Bachtzinse der Jahre 1896/1897 und 1897/1898 bas Retentionsrecht. Das Konkursamt anerkannte bie lette Pachtzinsforderung unter Berufung auf Art. 315 D.-R. nur für die Dauer vom 1. April 1898 bis zur Konkurger= öffnung, und rechnete bemgemäß für die Zeit vom 16. Dezember 1897 bis zum 31. Marz 1898 einen Betrag von 315 Fr. ab. Als retentionsberechtigt anerkannte es die Pachtzinsforderungen vom 31. Marg 1896 bis zur Konkurseröffnung (1845 Fr.), sowie die Rostenforderung von 15 Fr. 32 Cts. Die restierende Bachtzinsforderung wurde (nach Abzug einer Gegenforderung von 79 Fr. 74 Cts. = 1936 Fr. 54 Cts.) in die V. Klaffe vermiesen. Ein Begehren der Verpächter, ihnen als Entschädigung für die vorzeitige Auflösung des Pachtvertrages dasjenige Quantum Futter und Stroh, welches über bas angetretene hinaus vorhanden war, zu überlaffen, murde vom Konkursamt abgewiesen, dafür aber eine Entschädigungsforderung im Betrage von 315 Fr. wegen Richterfüllung des Pachtvertrages für die Zeit vom 16. Dezember 1897 bis 31. Marz 1898 in die V. Klaffe aufgenommen. Die Rläger famen auf der retentionsberechtigten Forderung mit 27 Fr. 57 Sts., sowie ganglich mit den in V. Klasse kollogierten Forderungen von 1936 Fr. 54 Cts. und 315 Fr. zu Berluft. Sie belangten nun die Beklagten, gestütt auf die von diesen ein= gegangene Bürgschaft, auf Bezahlung ihres ungebeckt gebliebenen Forderungsbetrages, den fie auf 2251 Fr. 40 Cis. bezifferten, famt Bins zu 5 % feit 1. Juli 1898 (Datum bes Berluft= scheines). Die Beklagten anerkannten, den Rlägern für den Ausfall an der retentionsberechtigten Pachtzinsforderung im Betrage von 27 Fr. 57 Cts. ersatpflichtig zu sein; im übrigen bestritten sie die Klage, indem sie einwendeten: Die Berpächter haben den Schaben an sich zu tragen, ber ihnen burch ben Berluft ber Pachtzinse pro 31. März 1895 und 1896 entstanden sei, weil

sie es unterlassen haben, diese Pachtzinfe einzuziehen und sich bamit bas dafür bestehende Retentionsrecht, - eine Sicherheit im Sinne des Art. 508 D.-R. — entgehen ließen. Sie hatten es in der hand gehabt, diesen Schaden abzuwenden, indem fie blok nach Art. 312 D.=R. hatten vorzugehen brauchen. Jeden= falls wären sie gehalten gewesen, den Bürgen von der Richt= zahlung der Bachtzinse Anzeige zu machen, um ihnen damit die Gelegenheit zu geben, ihrerseits nach Art. 503 D.=R. vorzugeben. Die Korderung von 315 Kr. sei unbegründet : nach Art. 10 des Bachtvertrages haften die Bürgen nur für die vom Kridaren eingegangenen Berbindlichkeiten, also für die Pachtzinfe, und auch für diefe nur bis zum Betrage bes laufenden und eines verfal-Ienen Linses, wie dies in Art. 499 D.-R. festgesett fei. Auf die Bereinbarung, wonach die Bürgen auf Verlangen der Verpächter bie Pacht selbst zu vollenden haben, konnen sich die Kläger nicht ftüten, weil diese an die Burgen niemals bas Begehren geftellt haben, daß sie die Pachtzeit zu 31. Marz 1898 vollenden, fobann es dabei bewendet sein ließen, den Bürgen (durch Anzeige vom 7. Januar 1898) mitzuteilen, daß sie sich bezüglich der in Rede stehenden Vertragsbestimmung auf Unterhandlungen ein= lassen und unter gewissen Bedingungen auf ihren Anspruch ver= gichten. Die beiden kantonalen Instanzen haben diese Ginwenbungen der Beklagten als nicht stichhaltig erachtet, und demgemäß die Klagesumme im vollen Umfange, mit Zins zu 5 % vom 9. September 1898 an (als Tag der gegen die Beklagten angehobenen Betreibung), gutgeheißen.

2. Nach Art. 508 D.=R. ift der Gläubiger dem Bürgen dafür verantwortlich, daß er nicht zu dessen Nachteil die bei Eingehung der Bürgschaft vorhandenen, oder vom Hauptschuldner nachträglich erlangten anderweitigen Sicherheiten vermindere. Daß diese Borschrift sich auch auf die dem Bermieter oder Berpächter zustehenden Retentionsrechte erstrecke, ist zu Unrecht aus dem Grunde in Abrede gestellt worden, weil dieselbe nach Fassung und Zweck nur solche Sicherheiten beschlage, über die der Negel nach dem Gläusbiger die Berfügung zustehe, welche Boraussetzung beim Retentionsrecht nicht zutresse (f. Urteil des bernischen Appellationse und Rassationshoses, mitgeteilt in Revue der Gerichtspraxis im

Gebiete bes Bundescivilrechtes, Bb. 14, Nr. 89). Allerdings hat ber Bermieter ober Berpachter regelmäßig bie feinem Retentionsrechte unterliegenden Sachen bes Mieters ober Bachters nicht im Befit (f. Strauli, Das Retentionsrecht, S. 96); er hat somit in der Regel, bevor die Retention vollzogen ift, keine Berfügungsgewalt über dieselben; allein dieser Umstand nötigt teines= wegs zu der Unnahme, daß das Retentionsrecht des Bermieters ober Berpachters nicht zu ben Sicherheiten bes Art. 508 cit. gehöre. Denn unter biefen Sicherheiten find nicht etwa bloß bie förperlichen Gegenstände, auf die der Gläubiger zur Befriedigung feiner Forderung greifen darf, zu verstehen; der allgemeine Begriff ber "Sicherheit" umfaßt vielmehr die Gesamtheit ber rechtlichen Beziehungen, welche bem Gläubiger eine Gewähr für bie Befriedigung für feine Forderung bieten, wie denn auch zweifellos ber Gläubiger dem Bürgen nach Art. 508 dafür verantwortlich wird, daß er zu beffen Nachteil einen folventen Mitburgen eigen= machtig aus ber Burgichaft entläßt. (Bgl. hafner, Komment. gum Obligationenrecht, Art. 508 Anm. 5; bundesger. Entich. Amil. Samml., Bb. 20, S. 617 Erw. 8). Hievon ausgegangen, fann es für die Frage, ob das Retentionsrecht bes Bermieters oder Berpächters als Sicherheit im Sinne des Art. 508 anguseben sei, nicht darauf ankommen, ob die bem Retentionsrecht unterliegenden Gegenstände in der Verfügungsgewalt des Retentionsberechtigten stehen ober nicht, fondern es fragt fich einzig, ob das Retentionsrecht selbst, die Berechtigung des Bermieters ober Berpachters, unter Umftanden auf gewiffe Gegenftande feines Schuldners zu greifen, berart ber Difposition seines Inhabers anheimgestellt sei, daß bei deffen Untergang ober Berminderung von einer Saftbarkeit dem Burgen gegenüber die Rede fein fann. Dies ift aber unzweifelhaft zu bejahen, indem die Ausübung des Retentionsrechtes ausschließlich in die Hand bes Gläubigers gelegt ift, der Burge aber an der Wahrung desfelben ebenfo ein Interesse hat, wie an der Wahrung anderweitiger Sicherheiten. (Bgl. auch Hafner, Komment. zum Obligationenrecht, a. a. D.; Schneider und Gid, Kommentar ju Art. 508 Anm. 10).

3. Im vorliegenden Falle haben jedoch die Kläger das ihnen zustehende Netentionsrecht nicht preisgegeben und auch nicht ver=

mindert. Sie haben es, wie auch die Beklagten anerkennen, voll: ständig ausgeübt. Die klägerische Forberung ist durch die Ausübung des Retentionsrechtes soweit gedeckt und dadurch die Burg= schaftsschuld soweit gefürzt worden, als die Sicherheit, die es bot. überhaupt reichte. Daß die Kläger für ihre Forderung trop ihrem Retentionsrecht nicht völlig befriedigt wurden, hatte feinen Grund lediglich darin, daß mehr Pachtzinse aufgelaufen waren, als durch das Retentionsrecht hatten gedeckt werden können. Der Nachteil, für den die Bürgen die Kläger verantwortlich machen, beruht bemnach nicht darauf, daß biefe die vorhandene Sicherheit vermindert, sondern daß sie von derselben nicht so rechtzeitig Gebrauch gemacht haben, daß diefelbe zur Deckung ihrer Forderung vollständig ausgereicht hatte. Denn es ware den Rlägern aller= bings möglich gewesen, durch sofortige Beschreitung bes Rechtsweges, nachdem der Bächter mit der Bezahlung eines Pachtzinses in Ruckstand geraten war, und eventuell durch ein Vorgeben nach Art. 312 Abs. 1 D.=R. der Gefahr vorzubeugen, daß mehr Pachtzinse auflaufen, als durch das Retentionsrecht gebeckt sein würden. Gine Berpflichtung der Kläger, dies von fich aus im Interesse der Bürgen zu thun, läßt sich jedoch weder aus Art. 508 noch überhaupt aus der Stellung bes Gläubigers zum Burgen, wie sie im Bundesgeset über das Obligationenrecht geordnet ist, ableiten. Die Frage, inwieweit der Gläubiger dem Interesse des Burgen an rechtzeitiger Beitreibung der geschuldeten hauptleiftung, ober an rechtzeitiger Aufkundung des Schuldverhaltnisses gerecht zu werden verpflichtet sei, ift besonders geregelt in Art. 502 und 503 D.= N. Danach wären die Kläger allerdings verpflichtet ge= wefen, nach Eintritt der Fälligkeit der einzelnen Bachtzinse auf Berlangen der beflagten Burgen diese Binfe gemäß Art. 503 Abs. 1 D.=R. rechtlich geltend zu machen, und den beschrittenen Rechtsweg ohne Unterbrechung fortzusezen. Bevor dieses Verlangen an sie gestellt wurde, brauchten sie es jedoch nicht zu thun; und da die Beklagten die Beitreibung der Pacht= ginse, für welche das Retentionsrecht entgangen ift, von ben Klägern nicht verlangt haben, besteht auch kein Rechtsgrund, weshalb ihnen diese für das Berfäumte verantwortlich wären; benn dazu, den Bürgen etwa von dem Rückstand, in dem sich

ber Pächter mit der Bezahlung der Pachtzinse besand, Anzeige zu machen, waren die Kläger weder gesetzlich noch vertraglich verpflichtet.

4. Was endlich die von der Konkursverwaltung in die V. Rlasse aufgenommene und ganzlich zu Berlust geratene Forberung von 315 Fr. für Pachtzins von der Konkurseröffnung an bis jum Ende ber vertraglich vereinbarten Bachtzeit anbetrifft, fo haben bie Beklagten ihre Zahlungspflicht lediglich aus bem Grunde bestritten, weil die Rläger von ihnen die Bollendung ber Pachi an Stelle des Bachters nicht verlangt haben, fo bak fie auch für den daherigen Pachtzins nicht aufzukommen brauchen. Nun stützt sich aber ber gegen die Beklagten erhobene Erfat= anspruch nicht auf die von biefen eingegangene Berpflichtung, auf Berlangen ber Berpächter die Pacht felbst zu vollenden. fondern auf ihre Berpflichtung, den Berpächtern für alle Leiftungen, die aus dem Pachtvertrag dem Bächter obliegen, einzustehen. Rraft diefer von ben Beklagten übernommenen Burgichaft haften biese daher - gang abgesehen davon, ob ihre Berpflichtung, die Pacht eventuell felbst zu vollenden, eriftent worden sei — den Klägern auch für bie in Rebe stehende Entschädigung, es wäre benn, daß der Hamptichuldner felbst diese Entschädigung nicht schulden würde. Hierauf haben die Beklagten jedoch nicht abge= ftellt; fie haben niemals behauptet, daß die baberige Forderung zu Unrecht in den Kollokationsplan aufgenommen worden fei, und damit stillschweigend anerkannt, daß der Hauptschuldner den Rlägern als Erfat des auf die unbeendigte Pachtzeit entfallenden Pachtzinses eine Entschädigung in genanntem Betrage schulde. Da sich ihre Burgschaft nach bem Burgschaftsvertrage auch auf biefe Schuld erftreckt, find fie somit verpflichtet, den Rlagern den vollen Betrag, mit dem diese im Konkurse bes Hauptschuldners zu Berluft gefommen find, zu erseben.

## Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung der Beklagten wird als unbegründet abgewiesen und das Urteil des Obergerichtes des Kantons Aargau vom 3. November 1899 in allen Teilen bestätigt.